

Jagdverordnung

vom 19. Mai 2015 (Stand 1. April 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf die eidgenössische Jagdgesetzgebung¹ und das Jagdgesetz vom 17. November 1994²

als Verordnung:³

I. Allgemeines

(1)

Art. 1 Zuständige Stelle des Kantons

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vollzieht die Jagdgesetzgebung, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 2 Bezeichnung der Jagd- und Nichtjagdgebiete und Festlegung der Reviere
a) Verfahren

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Bezeichnung der Jagd- und Nichtjagdgebiete sowie die Festlegung der Reviere auf Beginn einer Pachtdauer anpassen.

² Es gibt den politischen Gemeinden vor der Ausschreibung der Reviere Gelegenheit, Anpassungen vorzuschlagen oder sich zu geplanten Anpassungen zu äussern.

Art. 3 b) Reviergrenze

¹ Die Reviergrenze richtet sich insbesondere nach:

- a) natürlichen und künstlichen Merkmalen;
- b) Lebensräumen;

¹ SR 922.

² sGS 853.1.

³ Abgekürzt JV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Juni 2015, ABl 2015, 1573 ff.; Art. 1 bis 9 in Vollzug ab 1. Juli 2015, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. April 2016.

c) Bedürfnissen des Jagdbetriebs.

II. Pacht

(2.)

1. Ausschreibung

(2.1.)

Art. 4 *Frist und Publikation*

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei schreibt die Reviere sieben Monate vor Beginn der gesetzlichen Pachtdauer zur Bewerbung aus.

² Wird ein Revier während der Pachtdauer frei, wird es umgehend wieder ausgeschrieben.

³ Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt und im Internet. Für Fristen ist die Ausschreibung im Amtsblatt massgebend.

Art. 5 *Inhalt*

¹ Die Ausschreibung enthält Eingabefrist und -adresse für die Bewerbung sowie die Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

Art. 6 *Ausschreibungsunterlagen*

¹ Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle Angaben zum Revier, die für eine Bewerbung von Bedeutung sind.

2. Bewerbung

(2.2.)

Art. 7 *Formelles*

¹ Die Bewerbung wird von allen Bewerberinnen und Bewerbern unterzeichnet.

Art. 8 *Inhalt*

¹ Die Bewerbung enthält:

- a) von allen Bewerberinnen und Bewerbern:
 - 1. Personalien mit Wohnsitz und Geburtsdatum;
 - 2. Fähigkeitsausweis;
 - 3. Nachweis der Treffsicherheit, der wenigstens bis zum Pachtbeginn gültig ist;
 - 4. Nachweis des Versicherungsschutzes;
 - 5. aktueller Auszug aus dem Strafregister;
 - 6. aktuelles Passfoto.

b) eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Vergabeverfahren.

² Bewerberinnen und Bewerber, die sich für mehr als ein Revier bewerben, bezeichnen das Revier, in dem sie an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter anzurechnen sind.

3. Pachtverfügung

(2.3.)

Art. 9 Anhörung der Standortgemeinde vor der Vergabe

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei teilt der Standortgemeinde des Reviers wenigstens 20 Tage vor der Vergabe mit, an welche Bewerberinnen und Bewerber das Revier vergeben werden soll, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 10 Anpassung der Pachtverfügung

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewilligt durch Anpassung der Pachtverfügung:

- a) die Aufnahme einer neuen Pächterin oder eines neuen Pächters in die Jagdgesellschaft;
- b) den Austritt einer Pächterin oder eines Pächters aus der Jagdgesellschaft;
- c) der Pächterin oder dem Pächter, die Anrechenbarkeit an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter zu ändern.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Pachtvergabe⁴ erfüllt bleiben.

³ Die Anpassung der Pachtverfügung setzt die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Jagdgesellschaften voraus.

4. Pachtzins

(2.4.)

Art. 11 Einzelheiten der Bemessung

¹ Die Betragsgrenze für Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen⁵ und die Pauschale für Wildschadenentschädigungen⁶ richten sich nach Anhang 3 dieses Erlasses.

⁴ Art. 10 des Jagdgesetzes, sGS 853.1.

⁵ Art. 27 Abs. 2 des Jagdgesetzes, sGS 853.1.

⁶ Art. 27 Abs. 3 des Jagdgesetzes, sGS 853.1.

III. Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft

(3.)

1. Jagdgesellschaft

(3.1.)

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Jagdgesellschaft erfüllt die Aufgaben und Pflichten, die ihr von der Jagdgesetzgebung übertragen werden.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie reguliert den Wildbestand nach den Abschussvorgaben und den Vorgaben der Jagdplanung;
- b) sie sorgt für die Nachsuche nach verletzten Wildtieren, wenn nicht eine einzelne Jägerin oder ein einzelner Jäger direkt für das Einleiten einer Nachsuche verantwortlich ist;
- c) sie berät die Bevölkerung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren;
- d) sie hilft beratend und mit jagdlichen Massnahmen bei der Wildschadenabwehr mit;
- e) sie führt auf Anordnung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Wildschaden anrichten, durch;
- f) sie unterstützt Private bei Selbsthilfemassnahmen gegen Wildschäden;
- g) sie sorgt dafür, dass die Polizei oder die Beteiligten bei einem Verkehrsunfall mit Wild eine Pächterin oder einen Pächter beiziehen können;
- h) sie ist zuständig für die Bergung und Entsorgung von Fallwild, soweit nicht andere staatliche oder private Organe zuständig sind;
- i) sie unterstützt die Wildhut bei der Bestandesregulierung von nicht-einheimischen oder geschützten Wildtieren;
- j) sie fängt oder beseitigt im Auftrag der Wildhut ausgerissene Tiere;
- k) sie führt die Bestandeserhebung durch;
- l) sie führt die Jagdstatistik;
- m) sie kontrolliert wenigstens einmal je Pachtjahr, ob alle Pächterinnen und Pächter sowie die Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis, bei denen die Jagdgesellschaft dauerhaft auf die Aufsicht verzichtet, jagdberechtigt sind.

Art. 13 Organisation

a) Vertretung

¹ Die Jagdgesellschaft ernennt eine Pächterin oder einen Pächter zum Obmann.

² Der Obmann vertritt die Jagdgesellschaft in öffentlich-rechtlichen Jagdangelegenheiten, soweit die Jagdgesellschaft nichts anderes bestimmt.

³ Die Jagdgesellschaft teilt die Ernennung dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei mit. Solange dies nicht erfolgt ist, gilt die Vertreterin oder der Vertreter aus der Werbung als Obmann.

Art. 14 b) Beschlussfassung

¹ Die Jagdgesellschaft trifft Beschlüsse über öffentlich-rechtliche Jagdangelegenheiten mit einfachem Mehr ihrer Mitglieder.

² Sie kann die Beschlussfassung anders regeln.

2. Hegegemeinschaft

(3.2.)

Art. 15 Wildarten und Hegegebiete

¹ Wildarten und Hegegebiete richten sich nach Anhang 1 und 2 dieses Erlasses.

*Art. 16 Aufgaben
 a) allgemein*

¹ Die Hegegemeinschaft:

- a) organisiert die Bestandenserhebung;
- b) beantragt beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Abschussvorgaben;
- c) verteilt die Abschussvorgaben auf die Jagdgesellschaften. Sie kann ergänzende Vorgaben für den Abschuss beschliessen;
- d) unterstützt die Umsetzung von Notfütterungskonzepten.

Art. 17 b) revierübergreifende Bejagungen

¹ Erfordert die Regulierung des Wildbestandes eine revierübergreifende Bejagung, so organisieren die betroffenen Jagdgesellschaften auf Anordnung der Hegegemeinschaft Drückjagden, die in mehreren Revieren gleichzeitig und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

*Art. 18 Organisation
 a) Form*

¹ Die Hegegemeinschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf.

² Sie umfasst die Pächterinnen und Pächter der Jagdgesellschaften, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.

Art. 19 b) Beschlussfassung

¹ Die Hegegemeinschaft trifft Beschlüsse über öffentlich-rechtliche Jagdangelegenheiten mit einfachem Mehr der Stimmen aller Jagdgesellschaften des Hegegebiets.

² Jede Jagdgesellschaft hat eine Stimme.

³ Die Hegegemeinschaft kann die Beschlussfassung und die Stimmkraft anders regeln.

Art. 20 c) Vertretung

¹ Die Hegegemeinschaft ernennt eine Pächterin oder einen Pächter zum Obmann.

² Der Obmann vertritt die Hegegemeinschaft in öffentlich-rechtlichen Jagdangelegenheiten, soweit die Hegegemeinschaft nichts anderes bestimmt.

3. Sanktionen

(3.3.)

Art. 21 Missachtung von Vorgaben für den Abschuss

¹ Missachtet eine Jägerin oder ein Jäger schuldhaft Vorgaben für den Abschuss, zieht das Amt für Natur, Jagd und Fischerei das unzulässig erlegte Wild und die Trophäe bei der Jagdgesellschaft oder bei der Jägerin oder dem Jäger ein.

² Ist das Wild oder die Trophäe bereits veräußert oder verschenkt, wird der Wert des Wildes oder der Trophäe eingezogen.

Art. 22 Nichterfüllen einer Abschussvorgabe

¹ Erfüllt die Jagdgesellschaft eine Abschussvorgabe schuldhaft nicht, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei gegenüber der Jagdgesellschaft die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 23 Anordnung revierübergreifender Bejagung

¹ Beteiligt sich eine Jagdgesellschaft ungenügend an der revierübergreifenden Bejagung, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei im säumigen Revier eine Drückjagd anordnen, bei der revierfremde Jägerinnen und Jäger zugelassen sind.

IV. Jagdberechtigung

(4.)

Art. 24 *Nachweis der Treffsicherheit* a) Grundsatz

¹ Die Jägerin oder der Jäger erbringt für jede von ihr oder von ihm verwendete Waffenart (Kugel oder Schrot) den periodischen Nachweis der Treffsicherheit.

² Der Nachweis richtet sich nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK-Standard). Er ist zwölf Monate ab erfülltem Schiessprogramm gültig.

³ Der während der Jagdausbildung im Kanton erworbene Ausweis über die bestandenen Prüfungen im Schiessen gilt während zwölf Monaten als Nachweis der Treffsicherheit.

Art. 25 b) Schiessprogramm

¹ Das Schiessprogramm wird erfüllt:

- a) auf einem vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei anerkannten Schiessstand;
- b) an einem vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei anerkannten Schiessanlass.

Art. 26 c) Ausserkantonaler oder ausländischer Nachweis

¹ Der ausserkantonale Nachweis nach JFK-Standard ist im Kanton gültig.

² Andere ausserkantonale oder ausländische Nachweise sind erst nach Anerkennung durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei gültig.

Art. 27 *Jagdausweis* a) Allgemeines

¹ Der Jagdausweis dient als Identifikationsausweis gegenüber den Aufsichtsorganen.

Art. 28 b) für Pächterinnen und Pächter

¹ Der Jagdausweis für Pächterinnen und Pächter gilt für die Pachtdauer.

² Er bescheinigt die Berechtigung zur Jagdausübung im gepachteten Revier. In den übrigen Revieren gilt er als Jagdausweis für Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis.

Art. 29 c) für Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis

¹ Der Jagdausweis für Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis wird für einen Kalendertag oder für ein Pachtjahr ausgestellt. Eine Person kann im Pachtjahr beliebig viele Jagdausweise für einen Kalendertag beziehen.

853.11

² Er bescheinigt die Berechtigung, die Jagd im Revier der einladenden Jagdgesellschaft auszuüben.

Art. 30 d) für angehende Jägerinnen und Jäger

¹ Der Jagdausweis für angehende Jägerinnen und Jäger wird an Personen abgegeben, welche die Jagdausbildung im Kanton absolvieren.

² Er wird nach den bestandenen Prüfungen im Schiessen ausgestellt und gilt zwei Jahre, höchstens aber bis zum Bestehen der Jagdprüfung.

³ Der Jagdausweis bescheinigt die Berechtigung, unter der Aufsicht einer Pächterin oder eines Pächters die Jagd auszuüben.

Art. 31 Jagdpass a) Wirkung

¹ Der Jagdpass begründet die Berechtigung, unter Aufsicht einer Pächterin oder eines Pächters die Jagd im Revier der einladenden Jagdgesellschaft auszuüben.

² Er schliesst die obligatorische Haftpflichtversicherung ein.

Art. 32 b) Geltungsdauer und Anzahl

¹ Der Jagdpass für Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis gilt am aufgedruckten Kalendertag.

² Eine Person kann im Pachtjahr höchstens sechs Jagdpässe beziehen.

Art. 33 Vorgeschriebene Ausweise

¹ Wer die Jagd ausübt, weist den Aufsichtsorganen auf Verlangen vor:

- a) den Jagdausweis oder den Jagdpass;
- b) den Versicherungsausweis;
- c) den Nachweis der Treffsicherheit für die mitgeführte Waffenart.

V. Lebensraum und Lebensgemeinschaft

(5.)

1. Schutz

(5.1.)

Art. 34 Vorhaben im Lebensraum von Wild

¹ Kann ein Vorhaben Lebensraum oder Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere beeinträchtigen, holt die zuständige Behörde eine Stellungnahme des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei über die Verträglichkeit des Vorhabens für Lebensraum und Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere ein.

Art. 35 Wildfütterung

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann jagdberechtigten und nicht jagdberechtigten Personen verbieten, Wildtiere zu füttern.

2. Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen

(5.2.)

Art. 36 Grundsatz

¹ Der Kanton kann privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen und Organisationen Beiträge an Massnahmen gewähren, mit denen wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume gefördert werden.

² Er kann die Projektierung, Planung und Ausführung der Massnahme sowie deren Unterhalt unterstützen.

Art. 37 Voraussetzungen

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus:

- a) einen detaillierten Projektbeschreibung;
- b) das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers;
- c) ausreichende Vorkehrungen für den Unterhalt der Massnahme.

² Kein Beitrag wird gewährt für eine Massnahme, die:

- a) vorwiegend die Jagdausübung erleichtert oder vorwiegend der Wildschadensverhütung dient;
- b) bereits ausgeführt ist.

Art. 38 Höhe

¹ Der Beitrag beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Anrechenbar sind Kosten und Eigenleistungen des Projektträgers, abzüglich von Beiträgen Dritter.

³ Nicht anrechenbar sind Ertragsausfälle des Projektträgers oder Dritter, die durch eine Massnahme ausgelöst werden.

Art. 39 Form der Beitragsgewährung

¹ Beiträge werden schriftlich vereinbart oder verfügt.

Art. 40 Verweigerung der Auszahlung oder Rückforderung

¹ Beiträge werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn:

- a) sie zweckwidrig verwendet werden;
- b) die Massnahme nicht fristgerecht oder mangelhaft umgesetzt wird;
- c) Bedingungen für den gewährten Beitrag nicht eingehalten werden;
- d) die Massnahme durch Verschulden des Projektträgers unwirksam wird.

3. Beeinträchtigung

(5.3.)

Art. 41 Ausgerissene Tiere

a) allgemein

¹ Aus privater Haltung ausgerissene Tiere werden beseitigt, wenn sie nicht innert angemessener Frist eingefangen werden können und den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere beeinträchtigen.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei verfügt gegenüber der Tierhalterin oder dem Tierhalter die Beseitigung des Tieres.

³ Die Wildhut oder in ihrem Auftrag die Jagdgesellschaft vollzieht die Beseitigung.

Art. 42 b) wildernde Hunde und verwilderte Katzen

¹ Wildhut, Pächterinnen und Pächter dürfen abschiessen:

- a) einen wildernden Hund, wenn dieser:
 - 1. das Wild unmittelbar gefährdet oder
 - 2. erneut wildert, nachdem die Halterin oder der Halter von der Wildhut oder der Jagdgesellschaft schriftlich ermahnt wurde.
- b) eine verwilderte Hauskatze.

² Die Pächterin oder der Pächter ist nur im eigenen Revier zum Abschuss berechtigt. Ausgenommen ist der Abschuss auf Anordnung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

³ Die Pächterin oder der Pächter meldet den Abschuss eines Hundes sofort der Wildhut.

VI. Jagdplanung und Jagdbetrieb

(6.)

1. Jagdplanung

(6.1.)

Art. 43 Inhalt und Bedeutung

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt alle vier Jahre eine Jagdplanung als strategisches Planungsinstrument.

² Die Jagdplanung zeigt auf, wie sich der Wildbestand entwickeln soll und mit welchen Massnahmen die Entwicklung gesteuert werden kann.

³ Sie enthält insbesondere:

- a) Ziele für die räumliche Verteilung, Dichte, Altersstruktur und Geschlechterverteilung der einzelnen Wildarten;
- b) Gebiete für bedrohte und besonders störungsempfindliche Wildtiere.

Art. 44 Publikation

¹ Weisungen, die verbindliche Vorgaben für Jägerinnen und Jägern enthalten, werden mit der Publikation im Amtsblatt gültig.

2. Jagdbetrieb

(6.2.)

Art. 45 Jagdliche Grundregeln

¹ Die Jagd wird art- und tierschutzgerecht sowie unter gebührender Rücksichtnahme auf Lebensraum und Lebensgemeinschaft des Wildes sowie auf die Bevölkerung betrieben.

² Jägerinnen und Jäger achten insbesondere darauf, dass sie:

- a) keine unnötigen Störungen des Wildes und des Lebensraumes verursachen;
- b) kein fremdes Eigentum oder Menschen gefährden.

³ Sie sind verpflichtet:

- a) Wild sorgfältig anzusprechen;
- b) dem Wild nicht unnötig Schmerz zuzufügen;
- c) angeschossenes Wild nachzusuchen, nötigenfalls über die Reviergrenze hinaus;
- d) erheblich verletztes oder erkranktes Wild im Revier und im unmittelbar angrenzenden Gebiet während des ganzen Jahres zu schiessen;

- e) vor jeder Jagd zu kontrollieren, ob Jagdgäste und angehende Jägerinnen oder Jäger, die unter ihrer Aufsicht stehen, jagdberechtigt sind;
- f) seuchenverdächtiges Wild der Wildhüterin oder dem Wildhüter zu melden.

Art. 46 Jagdvorschriften

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt durch Verordnung weitere Jagdvorschriften.

² Die Jagdvorschriften stellen eine tierschutz- und artgerechte Jagd und einen geordneten Jagdbetrieb sicher.

³ Insbesondere regeln sie:

- a) die kantonal geschützten Tierarten;
- b) Jagd- und Schonzeiten;
- c) die zulässigen Jagdarten und deren Ausgestaltung;
- d) die Hegeschau;
- e) die kantonal verbotenen Hilfsmittel;
- f) Munition, Kaliber und maximal erlaubte Schussdistanzen;
- g) die Anforderungen an die private Jagdaufsicht;
- h) die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden.

Art. 47 Abschussvorgaben

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei verfügt die Abschussvorgaben;

- a) für Wildarten nach Anhang 1 dieses Erlasses gegenüber der Hegegemeinschaft;
- b) für die übrigen Wildarten oder wenn noch keine Hegegemeinschaft besteht gegenüber der Jagdgesellschaft.

² Einigen sich die Mitglieder einer Hegegemeinschaft nicht auf eine Aufteilung der Abschussvorgabe auf die Jagdgesellschaften, verfügt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Aufteilung direkt gegenüber den Jagdgesellschaften.

VII. Wildschaden

(7.)

1. Verhütungsmassnahmen der von Wildschaden bedrohten Person (7.1.)

Art. 48 Selbsthilfemassnahmen

a) Allgemeines

¹ Wem Schaden durch Wildtiere droht, kann zum Schutz von Haustieren, Liegen-schaften und landwirtschaftlichen Kulturen Selbsthilfemassnahmen ergreifen.

² Im Jagdgebiet sind alle jagdlich erlaubten Hilfsmittel und Methoden erlaubt. Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Hilfsmittel und Methoden in den Jagdvorschriften einschränken.

³ Wer eine Selbsthilfemassnahme ergreift:

- a) informiert vorgängig die Jagdgesellschaft;
- b) meldet der Jagdgesellschaft die getätigten Abschüsse.

Art. 49 b) Tierarten

¹ Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen:

- a) Fuchs, Dachs und Steinmarder;
- b) verwilderten Haustauben, Türkentauben, Ringeltauben, Rabenkrähen, Kolkrahen;
- c) geschützte Tiere, gegen die das Bundesrecht Selbsthilfemassnahmen zulässt⁷.

Art. 50 c) Örtliche und zeitliche Beschränkungen

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen getroffen werden:

- a) in Wohnhäusern, Ökonomiegebäuden und Anlagen zur Nutztierhaltung;
- b) im Umkreis von 30 Metern um Gebäude und Anlagen nach Bst. a dieser Bestimmung;
- c) in landwirtschaftlichen Kulturen.

² Am öffentlichen Ruhetag sind Selbsthilfemassnahmen zulässig.

³ Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen nur mit Zustimmung der Wildhut zulässig.

Art. 51 d) Abschuss von Tieren im Nichtjagdgebiet

¹ Im Nichtjagdgebiet ist der Abschuss von Tieren der Wildhut vorbehalten.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Personen mit Fähigkeitsausweis ermächtigen, anstelle der Wildhut den Abschuss durchzuführen.

Art. 52 Übrige Verhütungsmassnahmen

a) Allgemeines

1. Zumutbare Massnahmen

¹ Verhütungsmassnahmen sind zumutbar, wenn die Kosten der Massnahme kleiner sind als die durch die Massnahme bewirkte Verringerung des möglichen Schadens.

⁷ Art. 9 der eidg Jagdverordnung, SR 922.01.

² Sie sind in der Regel zumutbar, wenn sie durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützt werden.

Art. 53 2. Vereinbarkeit mit jagdlichen Zielen

¹ Eine Verhütungsmassnahme ist mit den jagdlichen Zielen vereinbar, wenn der Lebensraum der Wildtiere nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Art. 54 3. Unterhalt

¹ Die von Wildschaden bedrohte Person erhält Verhütungsmassnahmen in tauglichem Zustand.

Art. 55 b) Verhütung im Wald

¹ Im Wald gelten Verhütungsmassnahmen nach Anhang 4 als geeignete Massnahmen.

² Nötig sind diejenigen geeigneten und zumutbaren Massnahmen, mit denen im konkreten Fall das Verhütungsziel mit dem geringsten Aufwand erreicht wird.

³ Schälschutzmassnahmen im Halabendabstand gelten in Wintereinständen von Rotwild generell als zumutbar und nötig.

Art. 56 c) Verhütung in der Landwirtschaft

¹ Ackerflächen und Spezialkulturen werden mit einem Zaun, der dem Leitfaden «Schutzzäune gegen Wildtiere in der Landwirtschaft»⁸ entspricht, vor Wildschäden geschützt.

² Hochstamm-Feldobstbäume werden mit einem Einzelschutz geschützt.

³ Der Zaun und der Einzelschutz gelten als geeignete und nötige Massnahme.

⁴ Auf maschinell befahrbaren und bearbeitbaren Grün- und Sömmerungsflächen gilt das Entfernen der Kuhfladen mit der Wiesenegge im Herbst nach dem letzten Weidegang als zumutbar und nötig.

⁵ Bei Nutztieren müssen keine Verhütungsmassnahmen getroffen werden.

8 Hrsg. AGRIDEA, Mai 2006.

2. Entschädigung des Wildschadens

(7.2.)

Art. 57 *Schadensberechnung* a) *Schaden im Wald*

¹ Als entschädigungspflichtiger Schaden gilt eine Beeinträchtigung, welche die Waldfunktion gefährdet oder die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten erheblich erschwert.

² Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die Waldfunktion durch die unbeschädigten Bäume nicht mehr erfüllt werden kann.

³ Der Schaden im Wald bemisst sich:

- a) im Jungwald und bei Stangenholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser nach den Wiederherstellungskosten;
- b) bei Stangenholz über 20 cm Brusthöhendurchmesser nach dem Minderwert.

Art. 58 b) *Schaden in der Landwirtschaft*

¹ Der Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen bemisst sich nach dem Ertragsausfall und nach den Wiederherstellungskosten.

² Der Schaden an Nutztieren bemisst sich:

- a) für Ziegen und Schafen nach den Richtwerten der Schweizerischen Zuchtverbände⁹;
- b) für die übrigen Tiere nach den «Richtlinien über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen»¹⁰.

Art. 59 *Bemessung der Entschädigung* a) *Grundsatz*

¹ Der Schaden wird in der Landwirtschaft und im Nichtschutzwald voll entschädigt.

² Im Schutzwald wird der Schaden zu 80 Prozent entschädigt.

³ Keine Entschädigung wird geleistet für:

- a) Wildschaden an Grün- und Sömmerungsflächen. Ausgenommen ist Wildschaden, der von Wildschweinen verursacht wird;
- b) Folgeschäden.

⁹ Erhältlich bei der Fachstelle Herdenschutz des Vereins AGRIDEA unter: <http://www.protectiondestroupeaux.ch/kosten-und-finanzierung/entschaedigungszahlungen/>.

¹⁰ Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 20. November 2006.

853.11

Art. 60 *b) Bagatellschaden*

¹ Wildschaden gilt als Bagatellschaden und wird nicht entschädigt, wenn er im Einzelfall kleiner ist als:

- a) Fr. 300.– an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen;
- b) Fr. 200.– an Nutztieren.

² Bagatellschaden an landwirtschaftlichen Kulturen wird entschädigt, wenn:

- a) die geschädigte Person während eines jagdlichen Pachtjahres mehrere Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erleidet;
- b) der gesamte Schaden aus diesen Bagatellschäden wenigstens Fr. 300.– beträgt.

Art. 61 *c) Kürzungsgründe*

¹ Die Entschädigung wird insbesondere herabgesetzt oder ausgeschlossen, wenn die geschädigte Person:

- a) die ihr obliegenden Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden unterlassen hat;
- b) der Waldbestand, in dem der Schaden aufgetreten ist, nicht standortgemäss ist;
- c) für die geschädigte Fläche Beiträge an Verhütungsmassnahmen erhalten hat.

Art. 62 *Verfahren* *a) Schadensmeldung*

¹ Die geschädigte Person meldet den Wildschaden unverzüglich der Wildhüterin oder dem Wildhüter.

² Die Wildhüterin oder der Wildhüter informiert die Jagdgesellschaft über die Schadensmeldung.

Art. 63 *b) Entscheid*

¹ Die Wildhüterin oder der Wildhüter:

- a) setzt die Entschädigung fest, wenn die geschädigte Person zustimmt und die Entschädigung Fr. 2000.– nicht übersteigt;
- b) setzt bei Bagatellschäden die Schadenshöhe fest;
- c) schreibt das Entschädigungsbegehren als gegenstandslos ab, wenn der Schaden mit Zustimmung der geschädigten Person durch die Jagdgesellschaft oder Hegegemeinschaft behoben wird.

² In den übrigen Fällen entscheidet das Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

³ Im Winter entstandener Wildschaden an Grün- und Sömmerungsflächen wird erst nach der Vegetationsruhe abgeschätzt.

VIII. Gebühren

(8.)

*Art. 64 Gebühr für Tätigkeiten zugunsten von Privaten
a) Gebührenhöhe*

¹ Die Höhe der Gebühr für Tätigkeiten zugunsten von Privaten bemisst sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000¹¹.

Art. 65 b) Gebühren der Jagdgesellschaft

¹ Für Tätigkeiten der Pächterinnen und Pächter zugunsten von Privaten stellt die Jagdgesellschaft den Privaten schriftlich Rechnung.

² Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt:

- a) überweist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei der Jagdgesellschaft den ausstehenden Rechnungsbetrag;
- b) setzt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Gebühr gegenüber dem Privaten durch Verfügung fest;
- c) fordert das Amt für Natur, Jagd und Fischerei den Rechnungsbetrag von der Jagdgesellschaft zurück, wenn die Gebührenverfügung in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.

³ Gebühren, welche die Jagdgesellschaft einzieht, gelten nicht als Ertrag im Sinn von Art. 28 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹².

IX. Schlussbestimmungen

(9.)

Art. 66 Strafbestimmungen

¹ Der Verstoß gegen eine der folgenden Bestimmungen wird als Übertretung nach Art. 65 Abs. 1 Bst. g des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹³ geahndet:

- a) Missachten einer Weisung nach Art. 44 dieses Erlasses;
- b) Missachten einer jagdlichen Grundregel nach Art. 45 dieses Erlasses, soweit nicht eine besondere Strafbestimmung anwendbar ist.

¹¹ Ziff. 21.43.08, sGS 821.5.

¹² sGS 853.1.

¹³ sGS 853.1.

853.11

Art. 67 ¹⁴

Art. 68 ¹⁵

Art. 69 ¹⁶

Art. 70 *Übergangsbestimmung*

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren nach Art. 20 und 21 der Jagdverordnung vom 31. Oktober 1995¹⁷ werden nach bisherigem Recht erledigt.

² Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Jagdausweise sind während der im Ausweis vorgesehenen Dauer gültig. Die Rechtswirkung dieser Ausweise richtet sich nach dem vorliegenden Erlass.

Art. 71 ¹⁸

14 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

15 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

16 Die Aufhebung bisherigen Rechts wird nicht aufgeführt.

17 nGS 31–51 (sGS 853.11).

18 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-064	19.05.2015	01.04.2016

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.05.2015	01.04.2016	Erlass	Grunderlass	2015-064

Anhang 1

Wildarten nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹ sind:

- a) Rothirsch;
- b) Wildschwein.

1 sGS 853.1.

Anhang 2

Hegegebiete nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹ sind:

Rothirsch-Hegegebiet 1

Nr.	Reviername	Gemeinde
24	Altstätten II	Altstätten
26	Lienz	Altstätten
27	Eichberg	Eichberg
29	Kienberg	Oberriet
30	Harderwald	Oberriet
31	Rüthi	Rüthi
32	Sennwald-Nord	Sennwald
33	Sennwald-Süd	Sennwald
34	Gams	Gams
35	Grabs-West	Grabs
36	Grabs-Ost	Grabs
38	Buchs	Buchs
39	Farnboden	Sevelen
40	Sevelen-Wald	Sevelen
41	Alvier	Wartau
42	Gauschla	Wartau
43	Gonzen	Wartau
44	Sargans	Sargans
68	Spina	Mels
69	Hochwiesen	Flums
74	Berschis	Walenstadt
75	Walenstadt	Walenstadt
76	Quinten	Quarten
99	Wildhaus-Süd	Wildhaus-Alt St. Johann
100	Wildhaus-Nord	Wildhaus-Alt St. Johann
101	Gräppelen	Wildhaus-Alt St. Johann
102	Churfirsten	Wildhaus-Alt St. Johann
103	Stein	Nesslau
104	Stockberg	Nesslau
105	Büel	Nesslau
106	Windbläss-Speer	Nesslau
107	Krummenau I	Nesslau
108	Krummenau II	Nesslau
109	Krummenau III	Nesslau
203	Kantonales Wildasyl Gamsberg	Grabs, Walenstadt

1 sGS 853.1.

Rothirsch-Hegegebiet 2

Nr.	Reviername	Gemeinde
45	Saar	Vilters-Wangs
46	Garmil	Vilters-Wangs
47	Valeis	Vilters-Wangs
48	Pardiel	Bad Ragaz
50	Pizalun	Pfäfers
51	Vadura	Pfäfers
52	Calanda	Pfäfers
53	Simel	Pfäfers
54	Schrää	Pfäfers
55	Sardona	Pfäfers
56	Valens	Pfäfers
57	Vasön	Pfäfers
58	Monteluna	Pfäfers
59	Ladils	Pfäfers
60	Tersol	Pfäfers
61	Foo	Mels
62	Siez	Mels
63	Lau	Mels
64	Wannachopf	Mels
65	Precht	Mels
66	Tamons	Mels
67	Mädems	Mels
70	Wildenberg	Flums
71	Werdenböl	Flums
72	Fursch	Flums
73	Malanca	Flums
77	Gamperdon	Quarten
78	Munz	Quarten
79	Murgsee	Quarten
80	Schneeliwald	Quarten
201	Eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner	Pfäfers, Mels

Rothirsch-Hegegebiet 3

Nr.	Reviername	Gemeinde
81	Gulmen	Amden
82	Mattstock	Amden
83	Kapf	Amden
84	Weesen	Weesen
86	Rütiberg-Speer	Schänis
87	Schäniserberg	Schänis
89	Kaltbrunn	Kaltbrunn
90	Rieden	Gommiswald
91	Gommiswald	Gommiswald
97	Goldingen	Eschenbach
98	St. Gallenkappel	Eschenbach
110	Ebnat-Kappel Sonnenhalb	Ebnat-Kappel
111	Steintal	Ebnat-Kappel
112	Girlen	Ebnat-Kappel
113	Wattwil-Schattenhalb	Wattwil
114	Wattwil-Sonnenhalb	Wattwil
115	Lichtensteig	Lichtensteig
116	Oberhelfenschwil	Oberhelfenschwil
117	Hemberg-Ost	Hemberg
118	Hemberg-West	Hemberg
119	St. Peterzell	Neckertal
120	Krinau	Wattwil
121	Bütschwil	Bütschwil-Ganterschwil
122	Lütisburg	Lütisburg
123	Libingen	Mosnang
124	Mosnang	Mosnang
125	Mühlrüti	Mosnang
126	Müselbach	Kirchberg
127	Gähwil	Kirchberg
128	Dietschwil	Kirchberg
129	Wilket-Reitenberg	Mogelsberg
130	Bildberg	Mogelsberg
131	Nassen-Ruer	Mogelsberg
132	Ganterschwil	Bütschwil-Ganterschwil
137	Degersheim	Degersheim
150	Wattwil-Schönenberg	Wattwil
151	Wattwil-Tweralp	Wattwil
202	Kantonales Wildasyl Tössstock	Goldingen, Mosnang

Anhang 3

Für die Betragsgrenze und die Pauschale nach Art. 27 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹ gilt:

- a) Beiträge an jagdliche Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen aus dem Kalenderjahr 2014 werden für die Pachtperiode 1. April 2016 bis 31. März 2023 mit höchstens Fr. 100 000.– an den Aufwand nach Art. 26 Abs. 3 JG angerechnet;
- b) Entschädigungen für Wildschaden werden für die Pachtperiode 1. April 2016 bis 31. März 2023 mit Fr. 50 000.– an den Aufwand nach Art. 26 Abs. 3 JG angerechnet.

1 sGS 853.1; abgekürzt JG.

Anhang 4

Geeignete Wildschaden-Verhütungsmassnahmen im Wald sind:

- a) der Zaun:
 - 1. wenigstens 130 cm hoch als Schutz vor Reh;
 - 2. wenigstens 220 cm hoch als Schutz vor Rothirsch und Gämse.
- b) mechanischer oder chemischer Einzelschutz gegen Verbiss, Fegen und Schä-
lung, insbesondere:
 - 1. Drahtkorb um den Jungbaum oder den Stamm;
 - 2. Plastikpfropfen als Baumwipfelschutz;
 - 3. Wolle;
 - 4. Streichmittel für den Baumwipfel;
 - 5. Schälenschutzpaste zum Einstreichen des Einzelstammes;
 - 6. Einbinden des Einzelstammes.